

Satzung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Rechtsform und Name
Anselm von Canterbury Stiftung
- (2) Sitz
Steinheid, Thüringen (98724 Neuhaus a. Rwg.)
- (3) Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von philosophischer, theologischer und ästhetischer Erkenntnis- und Bildungsarbeit.
2. Durch ihre Verbindung soll insbesondere die Bildung von Achtungs- und Verantwortungsvermögen, von Vernunft, Urteilskraft und Gemeinsinn in der personalen Orientierung der Menschen unterstützt und gefördert werden. Maßgeblich ist hierin grundlegend die Würde des Menschen als Person, deren Begriff zu bestimmen die Orientierung des Achtungsverhaltens – ihrer Mißachtung entgegen – leitet.
3. Gepflegt und gefördert werden soll die sittliche Einsicht in der Ausbildung der ethischen Orientierung und des Gemeinsinns von Personen als Träger von Rechten und Pflichten.
4. Ein besonderer Schwerpunkt zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist die verpflichtende Begründung von Völkerrecht, dessen Anerkenntnis die Verlässlichkeit internationaler Verträge bedingt und friedensstiftend in die Verfassungen der Völker zurückwirkt.
5. Diese Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung von grundlegenden Arbeiten zur Verbindung philosophischer und theologischer Erkenntnis der für die praktische Vernunft und ihre Urteilskraft maßgeblichen Bestimmungsgründe, um das aus Art 1 Grundgesetz sich erschließende Recht auf Achtung als verpflichtende Anerkennung von Grundrechten einsichtig zu machen und in ihrer Begründung allgemein mitvollziehbar darstellen zu können.
6. Die Stiftung fördert zu diesem Zweck Arbeiten, Kooperationen und Veröffentlichungen, die im Anschluss an das Werk Anselms von Canterbury sich der Vereinbarkeit von Glaube und Vernunft, von Achtung des als unantastbar und heilig Empfundene mit der kritischen Reflexion zur Erkenntnis seiner Bedingungen widmen. Ihrer Vereinbarkeit dient auch die Pflege und Weiterentwicklung des durch den Stiftungsgründer eingestifteten Grundlegungswerks, das für das Selbstbewußtsein der Person die Ideenorientierung von

den Werken Platons und Kants sowie deren topologischer Integration als Loci communes (Melanchton) her aufnimmt, um Verbindlichkeit in der je selbst zu tragenden Verantwortung ethischer Orientierung stiften zu können.

7. Zur Bildung von Gemeinsinn und Achtung als Vernunftempfindung wird in Verbindung mit den philosophisch theologischen Erkenntnisbildungen und ihrer systematisch-topologischen Bemühungen auch die Interpretation von Werken des künstlerischen und dichterischen Geistes gefördert, da sie für die Bildung der Achtungsempfindung unabdingbar sind.
8. Die Stiftung kann diese Arbeiten in einem von ihr getragenen Forschungsinstitut koordinieren. Sie sieht es als ihre Aufgaben an, durch Bereitstellung und Betreuung Forschungs- und Studienbibliotheken zu erhalten und durch deren Präsenz in ihren Räumen die Nutzung für geisteswissenschaftliche Forschung und Bildung zu ermöglichen.
9. Die Stiftung sorgt für die Instandhaltung des von ihr erworbenen Alten Pfarrhauses in Steinheid als ihren Sitz und ihre Betriebsstätte für Forschungs- und Bildungsarbeit und des von ihr getragenen Instituts. Sie kann im Sinne der Kulturförderung auch die Erhaltung der einem neuen Nutzungskonzept zuzuführenden, dem Pfarrhaus benachbarten Liebfrauenkirche in Steinheid unterstützen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen und Einnahmen der Stiftung

- (1) Der Stiftung wird ein Vermögen zur Verfügung gestellt, wie es sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt. Es kann in Immobilien und Grundbesitz investiert werden.
- (4) Das in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungsvermögen kann nach Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane auch in ökologisch sinnvollen Investitionen angelegt werden.
- (5) Für ihren Zweckbetrieb hält die Stiftung eine wissenschaftliche Bibliothek und Arbeitsmaterialien in ihrem Besitz, die sie für die zu förmernden Arbeiten zur Verfügung stellt und zugänglich macht,

- (6) Eine Aufstockung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) ist durch weitere Einlagen des Stifters oder dritter Personen zulässig.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, zu denen Vermietungen und Verpachtungen gehören, sowie aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (8) Weitere Einnahmen ergeben sich aus den der Stiftung übertragenen Rechten, aus Anlagevermögen, sowie aus den Beiträgen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die von der Stiftung und ihren Kooperationspartnern durchgeführt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluß des Stiftungsrats kann ein Auslagenersatz gewährt werden.

§ 6 Der Vorstand

- (3) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Ein drittes Vorstandsmitglied kann zugewählt werden.

- (9) Berufung des Vorstands
 - a) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsgründer ernannt. Der Gründungsstifter übernimmt für die Aufbauarbeit und solange es seine Arbeitskraft erlaubt den Vorsitz. Danach erfolgt die Berufung der Vorstände durch den Stiftungsrat.
 - b) Der Stiftungsgründer verpflichtet sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks die noch unabgeschlossene Ausarbeitung des systematischen Grundlegungswerks (§ 2 (5)) weiterzuentwickeln und die erforderlichen Arbeiten anzuleiten, um die Substanz der von ihm eingestifteten Rechte an diesem Werk erhalten zu können.
 - c) Er erhält ein lebenslanges Recht zur Nutzung der von ihm eingestifteten Bibliothek mit den zugehörigen Arbeitsmaterialien in dafür auch zur Wohnung geeigneten Räumen am Betriebssitz der Stiftung. Wohnraum für ihn kann nur entgeltlich, zu marktüblichen Konditionen überlassen werden.
- (10) Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat zur Aufgabe

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Buchführung und Rechnungslegung, insbesondere Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,
 - die Einberufung des Stiftungsrats und von Versammlungen, an denen dieser oder der Vorstand selbst beteiligt sein muß.
- c) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes
- a) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beratung zur Beschlussfassung teilnehmen.
 - b) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus berufenen oder gewählten, fachlich qualifizierten Personen.
- (2) Er hat kontrollierende und beratende Funktion.
- 2.a) Der Stiftungsrat kontrolliert den Vorstand und die von der Stiftung betriebenen Einrichtungen in Bezug auf die zweckgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens und der Einnahmen.
 - 2.b) Er präzisiert die Richtlinien für die satzungsmäßige Verwendung von Stiftungsmitteln.
 - 2.c) Seine Mitglieder sind auch beratend tätig.
 - 2.d) Er beschließt den Auslagenersatz für die Organmitglieder der Stiftung (§ 5.2)
- (3) Zusammensetzung und Vorsitz
- a) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er kann auf 12 Mitglieder erweitert werden.

- b) Die Stiftungsräte werden bei Lebzeiten vom Stiftungsgründer berufen, danach durch den Beirat.
- b) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- (4) Ausscheiden und Zuwahl
 - a) Die Mitglieder des Stiftungsrats können aufgrund eigener Vorschläge oder von Vorschlägen des Vorstands weitere Mitglieder zuwählen, die aufgrund ihrer fachlichen und sozialen Kompetenz den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern in der Lage sind. Vor der Zuwahl ist der Vorstand anzuhören.
 - b) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und dem Vorstandsvorsitzenden zur jeweils nächsten Ratssitzung aus seinem Amt ausscheiden.
 - c) Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen.
 - d) Der Stiftungsgründer gehört, wenn er kein Vorstandsamt bekleidet, dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
- (5) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre, der Kontrollausschuß einmal jährlich einberufen.
- (6) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Sitzungen können auch online einberufen und durchgeführt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates und seines Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zu Lebzeiten des Stiftungsgründers nur mit seiner Zustimmung zulässig.
- (2) Die Auflösung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Änderung der Bestimmungen des Stiftungszwecks (§ 2) sind nur dann zulässig,
 - 1. wenn seit der Errichtung der Stiftung oder der letztmaligen Änderung des Stiftungszwecks eine aus der Sicht des Stiftungszwecks wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten und durch diese Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder unsinnig geworden ist

2. und die Auflösung, Zusammenlegung, Zulegung oder Zweckänderung dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht, wie er sich aus Stiftungsgeschäft, Satzung und bei der Stiftungserrichtung gemachten schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Stifters ableiten läßt,
 3. und eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat der Maßnahme zustimmt.
- (3) Bei Zusammenlegung oder Zweckänderung ist die Absicht des Stifters zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben und die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht verloren geht. Die Verfassung der Stiftung kann geändert werden, soweit die Umwandlung des Zwecks es erfordert.
- (a) Änderungen der in § 2 getroffenen Zweckbestimmungen sind bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse und mit jeweils 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat zulässig.
 - (b) Sonstige Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder sie beschließen.
 - (c) Sämtliche Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist entsprechend § 8 zu verfahren. Einrichtungen, die dem Hauptzweck der Stiftung dienen, sollen bevorzugt bedacht werden. Die zuständige Finanzbehörde ist zu konsultieren. Die Entscheidungen bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörden sind das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie die Stiftungsaufsicht in Weimar.